

Firmennamen bei Konzerngesellschaften – verschärfte Rechtsprechung



Philipp Gamauf
p.gamauf@bkp.at

Firmenausschließlichkeit. Grundsätzlich muss jede neue Firma sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde (im Sinne des tatsächlichen Sitzes des Unternehmens) bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (§ 29 UGB). Diese Bestimmung des UGB verwirklicht den Grundsatz der Firmenausschließlichkeit, welcher nicht nur dem Schutz der Inhaber der bereits bestehenden und eingetragenen Firmen dient, sondern auch im Interesse von Dritten oder – allgemein gesagt – im Interesse des Rechtsverkehrs aufgestellt wurde. Besteht nämlich die Gefahr einer Verwechslung, hat das Firmenbuchgericht durch Beanstandung der Anmeldung darauf hinzuwirken, dass die Firma so geändert wird, dass damit die Verwechslungsgefahr ausgeschaltet wird. Dies kann mitunter sehr zeit- und auch kostenintensiv sein.

Deutliche Unterscheidbarkeit. Schon aus dem Wortlaut des § 29 UGB ist ersichtlich, dass es einer deutlichen (im Sinne einer bedeutenden) Unterscheidbarkeit zur Erfüllung des Grundsatzes der Firmenausschließlichkeit bedarf. Maßgebliches Beurteilungskriterium für die Unterscheidbarkeit ist dabei die Verkehrsauffassung, wobei die Unterscheidbarkeit im gewöhnlichen Rechtsverkehr ohne eine besonders aufmerksame Vergleichung der Firmen gegeben sein muss (demnach auf den ersten Blick). Für die Frage der Unterscheidbarkeit ist nach herrschender Auffassung aber nicht der vollständige Firmenwortlaut, sondern die im Geschäftsverkehr verwendete Form oder der Firmenkern maßgeblich, regelmäßig also das erste Wort der Firma, wenn dieses deren Charakteristikum bildet. Bei Branchennähe beziehungsweise gleichem Unternehmensgegenstand sind strengere Anforderungen an die Unterscheidbarkeit iSd UGB zu stellen.

Bisher geltende Rechtsprechung zu Konzernen. Dies vorausgeschickt sprach der OGH in 2011 (6 Ob 139/11a) im Rahmen einer Eintragung einer (weiteren) Konzern-GmbH aus, dass Schlagworte (hier M*; Vor- und Familienname des Konzernchefs), welche am Anfang der Firma stehen (hier: M* Spedition GmbH und M* Transport GmbH) und das Charakteristikum oder den Firmenkern bilden, auch bei ähnlichem Unternehmensgegenstand (hier jeweils Transport) gleichlautend für mehrere Unternehmen gebraucht werden können, wenn es sich bei diesen Unternehmen um Konzerngesellschaften iSd 115 GmbHG handelt. Das unbefangene Publikum würde nämlich laut OGH aus der Verwendung des identen Familiennamens für mehrere

Unternehmen (hier M*) nur den Schluss ziehen, dass es sich bei allen Gesellschaften um Glieder ein und derselben Unternehmensgruppe handelt. Der OGH bewilligte demnach die Eintragung der M* Spedition GmbH und auch der M* Transport GmbH im selben Firmenbuchsprengel.

Verschärfung der Rechtsprechung. In einem vom Sachverhalt etwas anders gelagerten Fall entschied der OGH allerdings nun in der Entscheidung vom 14.1.2016 (6 Ob 186/15v), dass die Gefahr einer Verwechselbarkeit auch bei Konzernzugehörigkeit nicht als völlig obsolet zu betrachten sei und zwar selbst dann nicht, wenn das unbefangene Publikum im Rahmen eines Konzerns nur den Schluss ziehen könne, dass es sich bei allen Gesellschaften um Glieder ein und derselben Unternehmensgruppe handelt. So urteilte der Gerichtshof nämlich, dass auch im Firmennamen von Konzerngesellschaften bei unterschiedlicher Anreihung der Nachnamen sowie unterschiedlicher Verbindungszeichen, ohne aber sonstige deutliche Unterscheidungsmerkmale getroffen zu haben (Stichwort: Firmenzusatz), keine "deutliche Unterscheidung" iSd UGB gegeben sei und demzufolge Verwechslungsgefahr bestehen kann. Der Gerichtshof sah dabei in der Entscheidung aus 2016 den maßgeblichen Unterschied zur dem der Vorentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt darin, dass 2011 neben einem unterschiedlichen Sachfirmenanteil (Firmenzusätze Spedition und Transport) das alleinige, jeweils am Anfang des Firmenwortlauts stehende Schlagwort (M*) maßgeblich war, im Fall aus 2016 jedoch zwei durch verschiedene Zeichen ("-" und "&") verbundene Schlagworte in unterschiedlicher Reihenfolge (einmal D*U* und einmal U*D*) den ausschließlichen Firmenwortlaut bildeten, aber (insbesondere) kein unterscheidungskräftiger Sachfirmenanteil (Firmenzusatz) zu einer weiteren (deutlichen) Unterscheidung iSd UGB beitragen konnte.

Fazit. Die Konzerneigenschaft von Gesellschaften mit ähnlichem Firmennamen allein reicht demnach nach der nunmehrigen neuen Rechtsprechung des OGH nicht (mehr) aus, um die Gefahr einer Verwechslung der einzelnen Firmennamen iSd § 29 UGB zu verhindern. Vielmehr muss diese Verwechslungsgefahr auch bei Konzerngesellschaften stets – etwa durch (deutlich unterscheidungs-fähige) Firmenzusätze – rechtzeitig vorgebeugt werden, um ein kosten- und/oder zeitintensives firmenbuchrechtliches Verbesserungsverfahren zu vermeiden.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.